

Kompetenzverteilung innerhalb Schulgemeinde

Stand: 22. Februar 2024

1. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11)
- Volksschulverordnung (VSV; RB 411.111)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1)

2. Grundsatz

Die Kompetenzverteilung zwischen Schulbehörde (SB), Schulleitung (SL) und anderen Organen ist durch die SB in den Bereichen zu regeln¹, wo im VG², der VSV oder der Gemeindeordnung die Kompetenz nicht klar zugeordnet ist.

3. Entscheide nach § 3 und § 4 VRG

Rechtsmittel: Rekurs an die SB (bei Entscheid der SL), das DEK (bei Entscheid der SB) oder die Personalrekurskommission (personelle Belange)

Sachbereich	Entscheidkompetenz Schulbehörde	Entscheidkompetenz Schulleitung
Gesuch von Eltern um Kostenerlass/-reduktion bei obligatorischen Klassenverlegungen, Exkursionen, Lager u.a. Pflichtveranstaltungen	§ 39 VG	bei Kompetenzübertragung
Vorübergehende Herausnahme aus der Klasse aufgrund Verhalten	§ 45 Abs. 1 VG	bei Kompetenzübertragung
Anordnung Arbeitseinsatz bis ein Monat bei fehlender Leistungsbereitschaft	§ 45 Abs. 2 VG	bei Kompetenzübertragung
Anordnung Arbeiten 1-6 Halbtage ³ , vorübergehende Wegweisung ⁴	§ 48 Abs. 2 VG	bei Kompetenzübertragung

¹ Vgl. § 7 Abs. 1 Ziff. 1 VSV.

² Vgl. § 56 Abs. 2 VG oder Bestimmungen, in denen mit dem Gesetzeswortlaut das zuständige Organ festgelegt wird (wie § 23 VG, wonach die SB für einen Strafantrag zuständig und eine Delegation an die SL somit nicht möglich ist).

³ Schulbehörde entscheidet abschliessend, vgl. § 48 Abs. 4 VG.

⁴ Gemäss Bundesgericht (BGE 129 I 12 E. 9.5, 129 I 35 E. 11.2; BGr, 31. Mai 2006, 2P.27/2006) ist durch die Schulgemeinde die pädagogische Begleitung der weggewiesenen Schülerin bzw. des weggewiesenen Schülers durch geeignete Personen oder Institutionen sicherzustellen. Ferner ist mit Blick auf das Alter sowie auf den familiären Hintergrund die häusliche Betreuungssituation zu beachten. Der Entscheid der vorübergehenden Wegweisung ist der einzige Disziplinentscheid, gegen den Eltern beim DEK Rekurs einlegen können, vgl. § 48 Abs. 4 VG.

Vorzeitige Beendigung der Schulpflicht , sofern erforderliche Schuljahre erfüllt	§ 56 Abs. 2 Ziff. 3 VG, § 18 Abs. 2 VSV	
Anstellung und Entlassung SL und Lehrpersonen	§ 56 Abs. 2 Ziff. 4 VG	
Anordnung sonderpädagogische Massnahmen ⁵ , Vorverlegen/ Hinausschieben Ein-, Übertritte, Lernzielanpassung, Dispensationen ⁶	§ 37 Abs. 2, § 41 und § 42a VG, § 28 - § 42 VSV	bei Kompetenzübertragung
Dispensationen Fremdsprachen (bei Antrag Erziehungsberechtigte oder Lehrperson)		§ 35b Abs. 1 bis VSV
Abweichung Stundenplan, Absenzen bei besonderen Begabungen ⁷	§ 37 VSV	bei Kompetenzübertragung
Entscheid obligatorischer Besuch vorschulische Sprachförderung	§ 41b Abs. 2 VG ⁸	Bei Kompetenzübertragung

⁵ Eine von der Schulbehörde **angeordnete SPL-Abklärung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten** ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Den Betroffenen ist vor Erlass des Entscheids das rechtliche Gehör zu gewähren (§ 13 VRG). Die anordnende Behörde kann in besonders dringenden Fällen einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen (§ 48 VRG).

⁶ Entscheid Dispensation (ausser bei Fremdsprachen) nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich. Schulaufsicht ist vorgängig zu informieren.

⁷ Ggf. Zustimmung Schulaufsicht nötig.

⁸ In Kraft ab 1. Januar 2024.

3. Gesetzlich geregelte Anordnungen

Bei den Anordnungen in den nachfolgenden Sachbereichen handelt es sich nicht in jedem Fall um Entscheide nach § 3 und § 4 VRG. Liegt kein Entscheid vor (sog. schulorganisatorische Anordnung⁹ oder Realhandeln) sind keine ordentliche Rechtsmittel¹⁰ möglich und es ist keine Rechtsmittelbelehrung anzubringen.

Sachbereich	Kompetenz SB	Kompetenz SL	Kompetenz Lehrperson
Antrag der PSG betr. Typ und Niveau Sekundarstufe I (Entscheid erfolgt dann je nach Kompetenzaufteilung durch SB oder SL der SSG)			§ 15 Abs. 2 VG; § 24 Abs. 1 VSV
Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten : Besprechungen, Schulbesuche und Informationsveranstaltungen obligatorisch erklären	§ 21 Abs. 1 VG		
Abgabe bezüglich Unterrichtsbesuche			§ 21 Abs. 3 VG
Information KESB bei Erziehungsproblemen	§ 22 VG vgl. auch § 47 EG ZGB ¹¹	bei Kompetenzübertragung	
Pflichtverletzung Erziehungsberechtigte: Stellen Strafantrag	§ 23 VG		
Abhilfe unzumutbare Schulwege ¹²	§ 25 VG		
Erlass Reglement Absenzen (<i>Entscheidungskompetenz</i> im Reglement)	§ 46 Abs. 3 VG		
Einziehung (z.B. Mobiltelefon) und andere disziplinarische Massnahmen			§ 48 Abs. 1 VG

⁹ Z.B. Zuteilung eines Kindes in eine bestimmte Klasse/Schulhaus/Lehrperson: als **schulorganisatorische Anordnung** nach § 65 Abs. 4 VG nicht mit ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbar. Wünschen die Eltern eine Änderung, können sie die Schulgemeinde darum ersuchen. Auch die Schulgemeinde kann die Zuteilung ändern. Dabei handelt es sich um informelle Verfahren.

Schliesslich kann die Schulaufsicht eine Urteilung nach § 36 Abs. 2 VG vornehmen (auf Gesuch Eltern, Schulgemeinde oder von sich aus). Dies geschieht in einem formellen Verfahren.

¹⁰ Ausserordentliche Rechtsmittel: Aufsichtsbeschwerde (§ 71 ff. VRG), Anzeige (§ 74 f. VRG).

¹¹ Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; RB 210.1)

¹² Sofern ein konkretes Gesuch von Eltern vorliegt, ist der Entscheid der SB beim DEK anfechtbar.

Leitung Schuleinheit, Förderung Schulqualität, Umsetzung Vorgaben, Pädagogische Führung, Personelle Führung Lehrpersonen ¹³ , Personelle Führung anderes schulisches Personal ¹⁴		§ 55 VG	
Personelle Führung nicht schulisches Personal ¹⁵	§ 55 Abs. 2 VG	bei Kompetenzübertragung	
Festlegung Stellenplan	§ 56 Abs. 2 Ziff. 1 VG		
Festlegung Grundsätze Personalführung (z.B. Weiterbildung), Schulorganisation, Qualitätssicherung, pädagogisches Profil ¹⁶	§ 56 Abs. 2 Ziff. 2 VG; § 7 - § 9 VSV		
Finanzielle Führung der Schulgemeinde	§ 56 Abs. 2 Ziff. 5 VG		
Teilnahme Schulleitung an Behördensitzung , Einschränkungen	§ 57 Abs. 1 VG, § 11 VSV		
Schulärztliche und schulzahnärztliche Betreuung	§ 59 VG	bei Kompetenzübertragung	
Aufgabenhilfe: Dafür sorgen, dass unter Aufsicht erfolgen kann, Entscheid Kostenbeteiligung	§ 29 Abs. 1 VSV		

¹³ Sofern Rechte und Pflichten betroffen sind, welche nicht organisatorischer Natur sind, erfolgen sie als Entscheide im Sinne des VRG.

¹⁴ „Anderes schulisches Personal“ betrifft sämtliche Personen, die im schulischen Bereich tätig sind und mittels Entscheid in der Schulgemeinde angestellt werden wie etwa Logopädinnen und Logopäden.

¹⁵ Z.B. Hauswarte, Sekretariat. Die SB kann aber einen Hauswart anweisen, den Weisungen der SL Folge zu leisten (Pensum Schulleitung überprüfen).

¹⁶ Zum pädagogischen Profil gehört auch die Festlegung, ob Mehrklassen beziehungsweise altersdurchmisches Lernen oder binnendifferenzierende Modelle der Sekundarschule eingeführt werden. - Die Stimmberechtigten können jedoch diese Kompetenz in die Gemeindeordnung aufnehmen (vgl. § 4 Gesetz über die Gemeinden; RB 131.1)